jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2019/2/7 W157 2187669-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.2019

Entscheidungsdatum

07.02.2019

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3
AsylG 2005 §2 Abs1 Z13
AsylG 2005 §3 Abs1
AsylG 2005 §57
AsylG 2005 §8 Abs1
BFA-VG §9
B-VG Art.133 Abs4
FPG §46
FPG §52 Abs2 Z2
FPG §55 Abs1
FPG §55 Abs1a
FPG §55 Abs2
FPG §55 Abs3

Spruch

W157 2187669-1/21E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Margret KRONEGGER über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH und Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung GmbH als Mitglieder der ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22.01.2018, XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer reiste in die Republik Österreich ein und stellte am 24.01.2016 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Bei der Erstbefragung am 25.01.2016 gab der Beschwerdeführer im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Farsi an, in seinem Land habe es sehr wenig Sicherheit und viel Armut bzw. keine Zukunftsperspektiven gegeben, daher sei er (mit Familienangehörigen) vor drei Jahren in den Iran geflüchtet. Dort sei er illegal aufhältig gewesen und von der iranischen Polizei festgenommen worden. Der Beschwerdeführer sei in der Folge nach Syrien geschickt worden, um dort an den Kampfhandlungen teilzunehmen. Dabei sei er an den Beinen verletzt worden. Nach einer Behandlung der Verletzungen sei der Beschwerdeführer (mit Familienangehörigen) Richtung Westen ausgewandert.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan habe der Beschwerdeführer Angst, von den IS-Kämpfern in Afghanistan getötet zu werden.

3. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15.10.2016 wurde der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen. Für die Prüfung des Antrages sei Kroatien zuständig.

4. Der hiegegen eingebrachten Beschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.12.2016 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

5. Am 05.10.2017 wurde der Beschwerdeführer vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Farsi niederschriftlich einvernommen. Über Befragen gab er zu seinem psychischen und physischen Gesundheitszustand an, er sei gesund, habe wegen seiner Erlebnisse in Syrien aber noch immer Probleme und nehme daher Medikamente. Der Beschwerdeführer führte aus, er sei in Afghanistan im Dorf XXXX im Distrikt Nili in der Provinz Daikundi geboren, gehöre der Volksgruppe der Hazara an und sei schiitischer Muslim. Er sei etwa im Alter von 10 Jahren gemeinsam mit seinem Bruder und dessen Familie in den Iran gegangen, weil das Leben in Afghanistan nicht gut gewesen sei und es plötzlich keine Arbeit mehr gegeben habe. Aufgrund der herrschenden Trockenheit hätten sie auch von der eigenen Landwirtschaft nicht mehr leben können und in der Iran gehen müssen. Sonstige Probleme in Afghanistan habe es nicht gegeben. Der Beschwerdeführer verneinte die Frage, ob er in Afghanistan oder im Iran aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung verfolgt worden sei. Seine Antragstellung in Österreich begründete der Beschwerdeführer dahingehend, er sei im Iran gezwungen worden, nach Syrien in den Krieg zu ziehen und gegen den IS zu kämpfen. Bei Kampfhandlungen habe er zwei IS-Kämpfer getötet. Nachdem er bei einem Raketenangriff verletzt worden sei, sei er zunächst in Damaskus und anschließend in Teheran im Krankenhaus behandelt worden. Bei einer Rückkehr in den Iran müsste der Beschwerdeführer wieder in Syrien kämpfen und in Afghanistan werde er vom IS gesucht, da Fotos, die den Beschwerdeführer in Uniform und mit einer Waffe zeigen würden, von einem Freund auf "Facebook" veröffentlicht worden seien. Der Beschwerdeführer habe diese Fotos auf "Facebook" nie gesehen, kenne die "FB-Adresse" seines Freundes nicht und habe auch keinen Kontakt mehr zu diesem. Über Befragen, warum sich der Beschwerdeführer nicht in einer anderen großen Stadt in Afghanistan niederlassen könne, gab er an, Daesh würde ihn überall finden und seien viele Hazara von Daesh und den Taliban in Mazar-e Sharif enthauptet worden.

Im Rahmen der Einvernahme brachte der Beschwerdeführer insbesondere einen im Iran ausgestellten afghanischen Reisepass, einen iranischen Urlaubsschein und ein Konvolut von Unterlagen betreffend seine Integration in Österreich zur Vorlage.

6. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Gemäß § 57 AsylG 2005 wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt III.) und gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Es wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers

gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt V.). Weiters wurde ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG "2 Wochen" ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt VI).

Begründend wird in dem Bescheid insbesondere ausgeführt, der Beschwerdeführer habe Afghanistan aus wirtschaftlichen Gründen verlassen und sei im Iran zunächst verschiedenen Erwerbstätigkeiten als Hilfsarbeiter nachgegangen und dann als Kämpfer angeworben worden. Er habe von August bis November 2015 in einer Einheit der iranischen Revolutionsgarde gedient und sei nach einer Basisausbildung einer Einheit der Söldnermiliz XXXX in Syrien zugeteilt worden. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer an Kampfhandlungen teilgenommen oder zwei IS-Kämpfer getötet habe. Der Beschwerdeführer sei bei einem Angriff des IS auf seine Einheit verletzt worden und habe in der Folge eine Freistellung vom Militärdienst genützt, um aus dem Iran nach Europa zu reisen.

Der Beschwerdeführer habe im Jahr 2016 an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einem Flashback-Syndrom gelitten, sei aber arbeitsfähig und in der Lage, das zu seinem Lebensunterhalt Nötige beizutragen. Er verfüge in Afghanistan und im Iran über familiäre Anknüpfungspunkte, eine Rückkehr in seine Heimatprovinz sei ihm aufgrund der dortigen Infrastruktur und Versorgungslage aber nicht zuzumuten, obwohl Daikundi zu den sicheren Provinzen Afghanistans zähle. Dem Beschwerdeführer würden mit Kabul, Mazar-e Sharif und Herat aber innerstaatliche Fluchtalternativen zur Verfügung stehen.

7. Hiegegen wurde innerhalb offener Frist Rechtsmittel erhoben. In der Begründung wurde das Vorbringen des Beschwerdeführers zusammengefasst und dem angefochtenen Bescheid unter Anführung mehrere Länderberichte insbesondere aufgrund mangelhafter Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und mangelhafter Länderfeststellungen zu Risikoprofilen in Afghanistan, zur Situation der ethnischen Minderheit der Hazara sowie zur Sicherheitslage in Afghanistan und Kabul und zur Situation von Rückkehrern entgegengetreten. Die Behörde habe es verabsäumt, auf die Situation des Beschwerdeführers einzugehen, der bereits mit 10 Jahren in den Iran gegangen sei und den Großteil seiner Jugend nicht in Afghanistan verbracht habe. Dem Beschwerdeführer stehe vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der Länderberichte eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zur Verfügung. Schließlich wurde auch der Beweiswürdigung der belangten Behörde entgegengetreten und zur rechtlichen Beurteilung ausgeführt, dem Beschwerdeführer würde aufgrund einer ihm seitens des IS "unterstellten oppositionellen politischen Gesinnung sowie seiner westlichen Orientierung" und seiner Volksgruppenzugehörigkeit und Religion im Falle einer Rückkehr Verfolgung drohen. Er sei überdies aufgrund mangelnder Schulbildung am Arbeitsmarkt benachteiligt und bisher nur als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Der Beschwerdeführer leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und Angstzuständen und müsse Medikamente einnehmen. Bei einer Rückkehr würde er in eine ausweglose Situation geraten. Betreffend die Rückkehrentscheidung wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer um seine Integration in Österreich bemüht sei, sich auf Deutsch gut verständigen könne und arbeitswillig sei.

Der Beschwerde wurde ein ärztlicher Entlassungsbrief eines Landeskrankenhauses, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13.11.2017 beigeschlossen, dem ein stationärer Aufenthalt des Beschwerdeführers von 23.10.2017 bis 13.11.2017 aufgrund expliziter Suizidabsichten in der Aufnahmesituation und die Diagnose Anpassungsstörung F43.2 zu entnehmen sind.

8. Die Beschwerde und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am 01.03.2018 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

9. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 19.06.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der das Bundesamt nicht teilnahm. Der Beschwerdeführer wurde im Beisein einer Vertreterin und einer Dolmetscherin für die Sprache Farsi insbesondere zu seiner Situation in Afghanistan, zu seinen Fluchtgründen und zu seiner Situation in Österreich befragt. Zu seinem psychischen und physischen Gesundheitszustand befragt, gab der Beschwerdeführer an, er sei gesund. Er verneinte die Frage, ob er in ärztlicher Behandlung sei oder Medikamente einnehme.

Nach der Befragung zu seinen Fluchtgründen aus Afghanistan, seinem militärischen Einsatz in Syrien und seinen Befürchtungen für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan gab der Beschwerdeführer an, er könne nicht nach Afghanistan zurückkehren, da er vor drei Monaten konvertiert und Christ geworden sei. Er besuche einen Taufvorbereitungskurs, sei aber noch nicht getauft. Nach einer Befragung des Beschwerdeführers zu seinem neuen

Vorbringen wurde über einen Antrag seiner Vertreterin überdies die anwesende Zeugin XXXX, Pfarrerin der evangelischen Kirche A. B. in Österreich, zu der Taufvorbereitung und der inneren christlichen Überzeugung des Beschwerdeführers befragt.

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung wurden drei Bestätigungen betreffend die regelmäßige Teilnahme des Beschwerdeführers an Gottesdiensten, einem zweisprachigen Glaubenskurs ("Alphakurs") und einem Taufunterricht sowie eine mit 19.06.2018 datierte Stellungnahme zu dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 02.03.2017 (aktualisiert am 30.01.2018) vorgelegt.

10. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.06.2018 wurde den Parteien eine ACCORD-Anfragebeantwortung zu Afghanistan vom 01.06.2017 ("Situation von 1) vom Islam abgefallenen Personen (Apostaten), 2) christlichen KonvertitInnen, 3) Personen, die Kritik am Islam äußern, 4) Personen, die sich nicht an die Regeln des Islam halten und 5) Rückkehrern aus Europa (jeweilige rechtliche Lage, staatliche und gesellschaftliche Behandlung, Diskriminierung, staatlicher bzw. rechtlicher Schutz bzw. Schutz durch internationale Organisationen, regionale Unterschiede, Möglichkeiten zur Ausübung des christlichen Glaubens, Veränderungen hinsichtlich der Lage der christlichen Gemeinschaft) [a-10159]") übermittelt und eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme eingeräumt.

11. Die in der mündlichen Verhandlung befragte Zeugin übermittelte mir Schreiben vom 25.06.2018 eine "Handreichung des Theologischen Ausschusses der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich für Taufanfragen, Taufunterricht und Taufe von Asylsuchenden", Stand Oktober 2014, und eine "Resolution der Generalsynode der Evangelischen Hirche A.u.H.B. in Österreich" vom 15.06.2018. Der Taufunterricht für Menschen mit ursprünglich muslimischen Hintergrund erstrecke sich über (mindestens) ein Jahr und nicht nur eine bereits erfolgte Taufe, sondern auch die Aufnahme in den Taufunterricht zusammen mit einem danach möglich gewesenen Besuch bzw. einer Teilnahme am Gemeindeleben stelle eine "voll gültige Bestätigung einer aufrichtigen Konversion" dar.

12. Am 10.07.2018 langte beim Bundesverwaltungsgericht eine Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2018 ein, in der auf ein lediglich marginales Wissen des Beschwerdeführers um das Christentum hingewiesen und darüber hinaus festgehalten wird, dass sich seinen Ausführungen eine tatsächliche Begeisterung für den neuen Glauben, der mit einer inneren Einstellung einhergehe, nicht entnehmen lasse. Der Beschwerdeführer habe nicht darlegen können, was für ihn persönlich das Christentum ausmache und was ihn selbst dazu bewogen habe, den Glauben zu wechseln. Seine Ausführungen seien äußerst vage und fragmentarisch und habe er absolut nicht glaubhaft machen können, dass seine Hinwendung zum Christentum von einer tatsächlichen inneren Überzeugung getragen sei. Zudem habe der Beschwerdeführer zwar angegeben, bereits vorher vorgehabt zu haben, Christ zu werden, habe aber weder nach seiner Einreise in ein christliches Land, in dem er immerhin seit Jänner 2016 aufhältig gewesen sei, noch danach entsprechende Schritte gesetzt. Dass er sich erst nach seinem negativen Asylbescheid dazu entschlossen habe, sei ein weiterer deutlicher Hinweis darauf, dass seine Motivation eine andere gewesen sei, als eine überzeugte, innere Hinwendung zum Christentum. Es könne daher nicht festgestellt werden, dass der christliche Glaube wesentlicher Bestandteil der Identität des Beschwerdeführers geworden sei, er seinem derzeitigen Interesse für den christlichen Glauben im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan weiter nachkommen und dieses Interesse nach außen zur Schau stellen würde. Da der Beschwerdeführer niemanden in Afghanistan über sein Interesse am Christentum bzw. eine geplante Konversion informiert habe, würden sich auch keine Anhaltspunkte für eine ihm bei einer Rückkehr unterstellte Konversion ergeben.

13. Am 13.07.2018 wurde eine Bescheinigung einer Bezirkshauptmannschaft vom 10.07.2018 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Beschwerdeführer am selben Tag den Austritt aus der islamischen Glaubensgemeinschaft angezeigt habe.

14. In einer dem Bundesverwaltungsgericht am 18.07.2018 übermittelten Stellungnahme zu der ACCORD-Anfragebeantwortung vom 01.06.2017 führte die Vertreterin des Beschwerdeführers aus, dass der Bericht an mehreren Stellen die Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens des Beschwerdeführers belege. Nach einer auszugweisen Anführung des Berichtes insbesondere zur Lage von Apostaten wurde ergänzend auf eine weitere ACCORD-Anfragebeantwortung zu Afghanistan vom 09.11.2017 ("Situation von muslimischen Familienangehörigen von vom Islam abgefallen Personen (Apostaten), christlichen Konvertiten und Personen, die sich kritisch gegenüber dem Islam äußerten [a-10384]") hingewiesen, die die Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers untermauere, dass er seiner Familie nichts von seiner Konversion erzählt habe, da diese damit nicht einverstanden wäre, zumal die

Angehörigen des Beschwerdeführers nach dieser Anfragebeantwortung auch selbst Opfer von Verfolgung werden könnten, wenn der Beschwerdeführer zum Christentum übertrete. Im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes drohe dem Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund (unterstellter) politischer und religiöser Gesinnung im gesamten Staatsgebiet.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht nicht davon ausgehe, dass Asyl zu gewähren sei, wäre dem Beschwerdeführer jedenfalls subsidiärer Schutz zu gewähren, weil er aufgrund exzeptioneller in seiner Person gelegener Gründe (Sozialisierung im Ausland, Rückkehrer aus Europa, Abfall vom Islam und den dazugehörigen Traditionen, Hinwendung zum Christentum) einem erhöhten Risiko ausgesetzt sei, Opfer eines Gewaltaktes zu werden und deshalb auch eher in eine ausweglose (wirtschaftliche) Situation geraten würde.

15. Mit hg. Schreiben vom 10.01.2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens allfällige seit der mündlichen Verhandlung eingetretene Änderungen seiner privaten, familiären oder gesundheitlichen Situation bekanntzugeben und Bezug habende Beweismittel vorzulegen. Unter einem wurden betreffend die aktuelle Situation in Afghanistan folgende Länderberichte ins Verfahren eingebracht und dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu Stellungnahme eingeräumt:

* EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2018;

* UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018;

* Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, 23.11.2018.

16. In der Stellungnahme vom 23.01.2019 erstattet die Beschwerdeführervertreterin Vorbringen zu einer drohenden Verfolgung des Beschwerdeführers durch den IS aufgrund seines Einsatzes in Syrien und brachte in diesem Zusammenhang zwei ACCORD-Anfragebeantwortungen vom 15.02.2018 ("Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage von Personen, die in Syrien für die iranische Armee gekämpft haben; Gefahr der Steinigung [a-10520-2 (10521)]") bzw. 15.03.2018 ("Anfragebeantwortung zum Iran: Informationen zum Eintritt afghanischer Staatsbürger in die Armee, um gegen den Islamischen Staat (IS) in Syrien zu kämpfen; Ausweisdokument und Aufenthaltsberechtigung für diese Personen [a-10520-1]") ein. Als Rückkehrer aus dem Syrienkrieg und Apostat würde der Beschwerdeführer im gesamten Staatsgebiet verfolgt werden.

Zur Situation der Hazara in Afghanistan wurde insbesondere auf eine Stellungnahme von William Maley vom 13.11.2018 ("On the Return of Hazaras to Afghanistan") hingewiesen.

Die Beschwerdeführervertreterin führte aus, aufgrund der schlechten Sicherheits- und Versorgungslage stehe dem Beschwerdeführer keine innerstaatliche Fluchtalternative offen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere aus mehreren bereits ins Verfahren eingebrachten Länderberichten zitiert, hinsichtlich der aktuellen Lage in Kabul auszugsweise das "ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan und Chronologie für Kabul" (Stand 09.08.2018) wiedergegeben und festgehalten, dass UNHCR laut den - nicht dem Schreiben beigeschlossenen - "Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern" vom "August 2018" (gemeint wohl: Dezember 2016) der Auffassung sei, dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15 c der EU-Qualifikationsrichtlinie betroffen sei. UNHCR habe sich in den aktualisierten Richtlinien klar zu den Voraussetzungen für eine zumutbare interne Flucht- und Schutzalternative vor dem Hintergrund der enormen Versorgungsschwierigkeiten in afghanischen Großstädten geäußert und zum Ausdruck gebracht, dass in Kabul generell keine interne Flucht- oder Schutzalternative zur Verfügung stehe. UNHCR habe des Weiteren auf die extrem hohe Anzahl vom Binnenvertriebenen in den Provinzhauptstädten sowie auf die "Rekorddürre" u.a. in Herat und Balkh hingewiesen, infolge derer die Landwirtschaft zusammenbreche. Zur Versorgungslage in Herat und Mazar-e Sharif insbesondere im Hinblick auf die aktuell herrschende Dürre wurde eine ACCORD-Anfragebeantwortung vom 12.10.2018 ("Folgen von Dürre in den Städten Herat und Mazar-e Sharif: Landflucht als Folge der Dürre; Auswirkungen der Dürre/Landflucht auf die Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln, auf die Wohnraumbeschaffung und die Situation am Arbeitsmarkt für Neuansiedler (insbesondere von RückkehrerInnen)") ins Verfahren eingebracht und unter anderem darauf hingewiesen, dass die Folgen der Dürre Rückkehrer und Binnenvertriebene am schlimmsten treffen würden.

Der Beschwerdeführer verfüge über ein "kaum tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk in Afghanistan", von dem

er sich eine überlebensnotwendige Unterstützung holen könnte. Seine Eltern würden in einem Flüchtlingscamp leben, mit anderen Verwandten habe er keinen Kontakt. Außerdem habe der Beschwerdeführer den Großteil seines Lebens in Pakistan gelebt, weshalb er nicht in Afghanistan sozialisiert worden sei. Dies mache ihn vulnerabel, da er sich in der afghanischen Gesellschaft nicht zurechtfinden würde.

17. Am 04.02.2019 langten beim Bundesverwaltungsgericht zwei Schreiben betreffend die Teilnahme des Beschwerdeführers am Taufkurs ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Afghanistan, der Volksgruppe der Hazara zugehörig und bekannte sich jedenfalls bis Februar 2018 zum schiitisch-muslimischen Glauben. Er ist in das Bundesgebiet eingereist und hat am 24.01.2016 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Der Beschwerdeführer ist in Afghanistan im Dorf XXXX, Distrikt Nili, Provinz Daikundi, geboren und aufgewachsen und hat dort vier Jahre lang die Schule besucht. Er spricht Dari und Farsi und kann Lesen und Schreiben. In seiner Heimat hat er in der familieneigenen Landwirtschaft mitgearbeitet und ist im Alter von ungefähr 18 Jahren mit einem Bruder und dessen Familie in den Iran ausgereist.

Im Iran hat der Beschwerdeführer zunächst mehrere Jahre lang in verschiedenen Branchen als Hilfs- bzw. Fabrikarbeiter seinen Lebensunterhalt erwirtschaftet und danach bei einer iranischen militärischen Einheit gedient. Anschließend war der Beschwerdeführer in Syrien bei einer Söldnermiliz stationiert, die gegen den IS kämpfte. Seine Aufgabe war dabei die Unterstützung der Kämpfer an der "Front" bzw. die Bewachung des Stützpunktes. Bei einem Angriff auf diesen Stützpunkt wurde der Beschwerdeführer verletzt und ist in Syrien und anschließend im Iran behandelt worden. Danach hat der Beschwerdeführer den Iran verlassen und ist nach Europa gereist.

1.2. Der Beschwerdeführer ist volljährig, leidet an keinen schweren bzw. lebensbedrohenden Krankheiten und ist arbeitsfähig.

Der Vater des Beschwerdeführers ist verstorben. Die Mutter, ein Bruder, zwei Onkel und eine Tante des Beschwerdeführers leben weiterhin im Dorf XXXX. Sie können dort friedlich leben und der Beschwerdeführer hat telefonischen Kontakt zu seiner Familie. Der Bruder des Beschwerdeführers betreibt die familieneigene Landwirtschaft, die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Familie im Dorf XXXX ist vergleichsweise gut.

1.3. Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Kinder. In Österreich lebt nur ein Bruder des Beschwerdeführers mit seiner Ehefrau und zwei Kindern. Der Beschwerdeführer lebt mit diesem Bruder und dessen Familie nicht in einem gemeinsamen Haushalt. Mit am 24.08.2018 mündlich verkündeten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde diesen Verwandten des Beschwerdeführers Asyl gewährt. Die übrigen Verwandten des Beschwerdeführers leben in der Heimatprovinz Daikundi oder im Iran.

Der Beschwerdeführer ist nicht straffällig im Sinne des Asylgesetzes, nicht legal in das Bundesgebiet eingereist und hatte nie ein nicht auf das Asylverfahren gegründetes Aufenthaltsrecht in Österreich. Er hat in Österreich mehrere Deutschkurse besucht, spricht bereits etwas Deutsch und hat die Prüfung "ÖSD Zertifikat A1" bestanden. Der Beschwerdeführer hat bei verschiedenen Aufgaben in seiner Unterkunft, bei Veranstaltungen sowie in der Nachbarschaft unentgeltlich mitgeholfen und spielt in seiner Freizeit Fußball. Er hat in Österreich überwiegend Kontakt zu afghanischen Staatangehörigen und keine österreichischen Freunde. Der Beschwerdeführer ist bisher in Österreich keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen und bezieht Leistungen aus der Grundversorgung.

1.4. Der Beschwerdeführer nimmt in Österreich seit etwa März 2018 in einer evangelischen Gemeinde am Gottesdienst teil und hat sich am 28.03.2018 für einen Taufunterricht angemeldet, der etwa ein Jahr dauert. Er besucht den Taufunterricht und hat von 07.04.2018 bis 02.06.2018 an einem zweisprachigen Glaubenskurs teilgenommen. Am 10.07.2018 ist der Beschwerdeführer aus der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ausgetreten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer aus innerer Überzeugung zum Christentum konvertiert und der christliche Glauben wesentlicher Bestandteil der Identität des Beschwerdeführers geworden ist. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan seinem Interesse

für den christlichen Glauben weiter nachgehen bzw. nach dem christlichen Glauben leben oder sich öffentlich zum christlichen Glauben bekennen würde.

Die Familie, das soziale Umfeld des Beschwerdeführers und die Behörden in Afghanistan haben von den religiösen Aktivitäten des Beschwerdeführers in Österreich keine Kenntnis und ist auch nicht davon auszugehen, dass sie von seinem Interesse am Christentum und seinem Austritt aus der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bei einer Rückkehr nach Afghanistan Kenntnis erlangen würden.

1.5. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen religiösen Aktivitäten in Österreich, seiner behaupteten Konversion zum Christentum oder aufgrund eines allenfalls unterstellten Glaubensabfalls bei einer Rückkehr nach Afghanistan physische oder psychische Gewalt oder Strafverfolgung droht.

Im Zusammenhang mit dem Militärdienst des Beschwerdeführers im Iran und seiner Teilnahme an Kampfhandlungen gegen den "Islamischen Staat" (IS) in Syrien kann nicht festgestellt werden, dass seitens des IS in ganz Afghanistan nach dem Beschwerdeführer gesucht wird bzw. dass ihm auch bei einer Rückkehr in nicht von Aufständischen kontrollierte Landesteile physische oder psychische Gewalt droht. Auch eine seitens afghanischen Behörden drohende Verfolgung ehemaliger Fatemiyoun-Kämpfer kann nicht festgestellt werden.

Ferner kann nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer in Afghanistan aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit oder aufgrund seines mehrjährigen Aufenthaltes im Iran bzw. in Österreich Gewalt oder Diskriminierung von erheblicher Intensität droht. Weiters haben sich keine Anhaltpunkte ergeben, dass eine Asylantragstellung im Ausland oder eine rechtswidrige Ausreise zu Sanktionen oder Repressionen in Afghanistan führen würde.

1.6. Zur allgemeinen Lage in Afghanistan und der Situation des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat wird Folgendes festgestellt:

In Afghanistan leben laut Schätzungen aus dem Juli 2017 mehr als 34,1 Millionen Menschen. Schätzungen zufolge sind 40 % Pashtunen, rund 30 % Tadschiken, ca. 10 % Hazara, 9 % Usbeken. Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnischen Minderheiten. Ethnische Spannungen zwischen unterschiedlichen Gruppen können allerdings weiterhin in Konflikten und Tötungen resultierten.

Die schiitische Minderheit der Hazara besiedelt traditionell das Bergland in Zentralafghanistan, das sich zwischen Kabul im Osten und Herat im Westen erstreckt. Das Kernland dieser Region umfasst die Provinzen Bamyan, Ghazni, Daikundi und den Westen der Provinz Wardak. Gesellschaftliche Spannungen bestehen aber fort und leben lokal in unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf. Beobachtern zufolge ist die Diskriminierung gegen die schiitische Minderheit durch die sunnitische Mehrheit zurückgegangen; dennoch gab es Berichte zu lokalen Vorfällen. Die Hazara sind im nationalen Durchschnitt mit etwa 10 % in der Afghan National Army und der Afghan National Police repräsentiert. Afghanischen Schiiten ist es möglich, ihre Feste öffentlich zu feiern - gelegentlich kommt es dabei aber zu Auseinandersetzungen mit Paschtunen. In den Jahren 2016 und 2017 wurden insbesondere von Taliban und dem IS vermehrt terroristische Angriffe auf schiitische kulturelle und religiöse Einrichtungen bzw. Veranstaltungen verübt, bei denen zahlreiche schiitische Muslime - überwiegend ethnische Hazara - verletzt oder getötet wurden. Neben anderen Gründen wird auch berichtet, dass der IS Hazara auch aufgrund wahrgenommener bzw. unterstellter Unterstützung des Iran und dessen Kampfes gegen den IS in Syrien verfolge.

Etwa 99,7 % der Bevölkerung Afghanistans sind Muslime, der Großteil davon sind Sunniten. Schätzungen zufolge, sind etwa 10 bis 19 % der Bevölkerung Schiiten. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie beispielsweise Sikhs, Hindus, Baha¿i und Christen machen zusammen nicht mehr als 1 % der Bevölkerung aus.

Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert, dies gilt allerdings ausdrücklich nur für Anhänger/innen anderer Religionen als dem Islam. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind allesamt im Lichte des generellen Islamvorbehalts (Art. 3 der Verfassung) zu verstehen. Die Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionsauswahl beinhaltet, gilt in Afghanistan daher für Muslime nicht. Darüber hinaus ist die Abkehr vom Islam (Apostasie) nach Scharia-Recht auch strafbewehrt. Die Religionsfreiheit hat sich seit 2001 verbessert, wird aber noch immer durch Gewalt und Drangsale gegen religiöse Minderheiten und reformierte Muslime behindert. Nichtmuslimische Religionen sind erlaubt, doch wird stark versucht, deren Missionierungsbestrebungen zu behindern.

Hindus, Sikhs und Schiiten, speziell jene, die den ethnischen Hazara angehören, sind Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt. Christen berichteten, dass sie aus Furcht vor Vergeltung, Situationen vermieden, in denen es gegenüber der Regierung so aussehe, als ob sie missionieren würden. Nichtmuslimische Minderheiten, wie Sikhs, Hindus und Christen, sind sozialer Diskriminierung und Belästigung ausgesetzt und in manchen Fällen sogar Gewalt. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht systematisch.

Blasphemie und Abtrünnigkeit werden als Kapitalverbrechen angesehen. Ähnlich wie bei Apostasie, gibt das Gericht Blasphemisten drei Tage um ihr Vorhaben zu widerrufen oder sie sind dem Tod ausgesetzt. Im Strafgesetzbuch gibt es keine Definition für Apostasie. Laut der sunnitisch-hanafitischen Rechtsprechung gilt Enthauptung als angemessene Strafe für Männer, für Frauen lebenslange Haft, sofern sie die Apostasie nicht bereuen. Ein Richter kann eine mindere Strafe verhängen, wenn Zweifel an der Apostasie bestehen.

Eine Person wird allerdings in Afghanistan - insbesondere im städtischen Raum - nicht notwendigerweise als nichtgläubig angesehen, wenn sie nicht an religiösen Handlungen im öffentlichen Raum teilnimmt, da es auch viele Muslime gibt, die nicht regelmäßig die Moschee besuchen. Auch für strenggläubige Muslime kann es darüber hinaus legitime Gründe geben, religiösen Zeremonien fernzubleiben.

Afghanische Christen sind in den meisten Fällen vom Islam zum Christentum konvertiert. Ihre Zahl kann nicht verlässlich angegeben werden, da Konvertiten sich nicht öffentlich bekennen. Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber konvertierten Christen ist ablehnend. Zu einer Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die speziell Christen diskriminiert, kommt es in Afghanistan in der Regel schon deshalb nicht, weil sich Christen nicht offen zu ihrem Glauben bekennen. Konversion wird als Akt der Abtrünnigkeit und Verbrechen gegen den Islam gesehen, der mit dem Tod bestraft werden könnte - sofern die Konversion nicht widerrufen wird. Keiner wurde bisher aufgrund einer Konversion durch den afghanischen Staat hingerichtet, einige Fälle von Konversion zum Christentum haben in Afghanistan aber zu harten Strafen geführt.

Es gibt keine öffentlichen Kirchen in Afghanistan. Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen NGOs abgehalten werden, erscheinen sie meist nicht oder werden aus Sicherheitsgründen nicht eingeladen. Christliche Gottesdienste für die internationale Gemeinschaft finden u.a. in verschiedenen Botschaften sowie auf dem Gelände der internationalen Truppen statt.

Für als "verwestlicht" wahrgenommene Männer besteht in Afghanistan generell nur ein geringes Verfolgungsrisiko - insbesondere im urbanen Bereich.

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt insgesamt volatil und weist starke regionale Unterschiede auf. Provinzen und Distrikten mit aktiven Kampfhandlungen stehen andere gegenüber, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädte und den Großteil der Distriktzentren. Ausländische Streitkräfte und Regierungsvertreter sowie die als ihre Verbündeten angesehenen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Vertreter der afghanischen Regierung sind prioritäre Ziele der Aufständischen. Eine Bedrohung für Zivilisten geht insbesondere von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen auf staatliche Einrichtungen aus.

Die Provinz Daikundi liegt in Zentralafghanistan und ist die zweitgrößte Region, in der Hazara leben (ca. 86 % der Bevölkerung). Die Provinz ist bis auf den Distrikt Kijran relativ friedlich, verfügt allerdings über schlechte Infrastruktur und gilt als unterentwickelt - viele Gegenden haben wenig oder gar keinen Zugang zu Elektrizität; Gesundheitsleistungen und anderen elementaren Leistungen.

Die afghanische Hauptstadt Kabul ist über den Flughafen gut erreichbar und die dortige Lage ist noch als hinreichend sicher und stabil zu bezeichnen, wenngleich es immer wieder zu Anschlägen mit zahlreichen Opfern kommt. Diese Anschläge ereignen sich hauptsächlich im Nahbereich von staatlichen bzw. ausländischen Einrichtungen oder NGOs. Diese Gefährdungsquellen sind jedoch in reinen Wohngebieten nicht anzunehmen, weshalb die Lage in der Stadt Kabul im Hinblick auf eine Rückkehr des Beschwerdeführers als ausreichend sicher zu bewerten ist.

Herat ist eine wirtschaftlich relativ gut entwickelte Provinz im Westen des Landes und ist über einen internationalen Flughafen in der Provinzhauptstadt erreichbar. Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Jahren in abgelegenen

Distrikten aufgrund von Aktivitäten der Taliban verschlechtert, insbesondere in der Stadt Herat ist die Lage aber vergleichsweise friedlich.

Die nordafghanische Provinz Balkh ist von hoher strategischer Bedeutung und bekannt als Zentrum für wirtschaftliche und politische Aktivitäten. Die Provinzhauptstadt Mazar-e Sharif liegt an der Autobahn zwischen Maimana und Pul-e Khumri und verfügt über einen internationalen Flughafen. Die Provinz Balkh zählt zu den relativ ruhigen Provinzen in Nordafghanistan, manchmal kommt es aber zu Zusammenstößen zwischen Aufständischen und den afghanischen Sicherheitskräften oder auch zu Angriffen auf Einrichtungen der Sicherheitskräfte. Aufständische versuchen, in abgelegenen Gegenden Stützpunkte zu errichten.

Zur Wirtschafts- und Versorgungslage ist festzuhalten, dass Afghanistan weiterhin ein Land mit hoher Armutsrate und Arbeitslosigkeit ist. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen besteht auch für zurückkehrende Flüchtlinge das Risiko, in die Armut abzurutschen. Sowohl das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations World Food Programme) als auch andere UN-Organisationen arbeiten mit der afghanischen Regierung zusammen, um die Kapazität humanitärer Hilfe zu verstärken, rasch Unterkünfte zur Verfügung zu stellen und Hygiene- und Nahrungsbedürfnisse zu stillen. Daneben gibt es eine Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Afghanistan im Rahmen des Programms "Assisted Voluntary Return and Reintegration". IOM bietet Beratung und psychologische Betreuung im Aufnahmeland, Unterstützung bei Reiseformalitäten und bei der Ankunft in Kabul sowie Begleitung der Reintegration einschließlich Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung oder Gewährung eines Anstoßkredits an. Rückkehrer können nach ihrer Ankunft in Kabul für bis zu zwei Wochen von IOM untergebracht werden. Obwohl IOM Abschiebungen nicht unterstützt und keine Abschiebungsprogramme durchführt, gibt IOM auch abgeschobenen Asylbewerbern Unterstützung nach der Ankunft im Land. In den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif sind Unterkünfte grundsätzlich verfügbar, die Mietkosten in der Stadt Kabul sind allerdings höher als in den Vororten oder in anderen Provinzen. Auch Nahrungsmittel, grundlegende Gesundheitsversorgung und Zugang zu Trinkwasser sind in diesen Städten grundsätzlich verfügbar.

Aufgrund der anhaltenden Dürre vor allem in den nördlichen und westlichen Provinzen Afghanistans war im Jahr 2018 eine verstärkte Landflucht festzustellen, wodurch zusätzlich zu einer Verschlechterung der Versorgung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln auch die Wohnraumbeschaffung und Arbeitssuche erschwert wurde. In die von der Dürre betroffenen Haushalte dokumentierter RückkehrerInnen und Binnenvertriebener in zugänglichen Gebieten wird Nahrungsmittelhilfe geleistet und insbesondere die afghanische Regierung stellt den Haushalten Futtermittel, Weizensaatgut und Düngemittel im Rahmen ihrer jährlichen Lebensmittelverteilung zur Verfügung. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (World Food Programme, WFP) hat mit Maßnahmen gegen die Dürre in Afghanistan bis Juni 2018 in 14 Provinzen 463.000 Menschen erreicht. Von Juli bis August hat das WFP 9.500 Tonnen verschiedener Rohstoffe für 441.000 von der Dürre betroffene Menschen bereitgestellt. Für den Zeitraum von 1. bis 16. September hat UN OCHA berichtet, dass in den Provinzen Herat und Badghis rund 190.000 Menschen mit sauberem Trinkwasser in Herkunfts- und Neuansiedlungsgebieten erreicht wurden. Im Zeitraum von 1. bis 7. Oktober 2018 wurden laut UN OCHA mit ganzheitlichen Maßnahmen zur Dürrebekämpfung, die im August in 15 Provinzen angelaufen sind, in Summe 1,2 Millionen Menschen erreicht. Mehr als 594.000 Menschen haben Hilfe in Form von Nahrungsmitteln oder Lebensunterhalt, ein Fünftel davon in Form von Bargeld, erhalten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers, seiner Volkgruppen- und (ursprünglichen) Religionszugehörigkeit sowie zu seinen Aufenthaltsorten, Familienangehörigen und seiner Schulbildung und Berufserfahrung beruhen auf seinen insofern plausiblen, im Wesentlichen gleichbleibenden Angaben im Laufe des Asylverfahrens, dem vorgelegten afghanischen Reisepass und der Tazkira des Beschwerdeführers. Genauere Feststellungen zu der Dauer der einzelnen beruflichen Betätigungen konnten aufgrund von Abweichungen in den Angaben vor dem Bundesamt bzw. vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht getroffen werden.

Hinsichtlich des Alters des Beschwerdeführers bei seiner Ausreise in den Iran ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sowohl bei der Erstbefragung als auch in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, im Jahr 2012 bzw. mit 18 Jahren ausgewandert zu sein. Den abweichenden Angaben in der Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bzw. in der Rechtsmittelschrift, der Beschwerdeführer sei bereits im Alter von 10 Jahren aus Afghanistan ausgereist, kann daher nicht gefolgt werden, zumal diese Angaben auch aus einer im Verwaltungsakt des

Bundesamtes aufliegenden Kopie der Tazkira des Beschwerdeführers (AS. 949 f) eine Ausstellung in der Provinz Daikundi im Jahr 2006 - als der Beschwerdeführer 12 Jahre alt war - hervorgeht. Im Übrigen ist eine Ausreise des Beschwerdeführers in den Iran im Alter von 10 Jahren auch nicht mit dem Vorbringen des ebenfalls nach Österreich gereisten Bruders des Beschwerdeführers in Einklang zu bringen (vgl. Beschwerdeverhandlung vom 26.04.2018, GZ W157 2177318-1/7Z).

Damit steht auch fest, dass der Beschwerdeführer nicht im Iran (vgl. Beschwerde vom 21.02.2018), sondern in Afghanistan aufgewachsen ist.

Das in der Stellungnahme vom 23.01.2019 erstattete Vorbringen betreffend eine Sozialisierung des Beschwerdeführers in Pakistan steht zu allen bisherigen Angaben des Beschwerdeführers in Widerspruch und ist daher als unglaubhaft zu werten. Dies gilt auch für die - nicht näher begründete - Behauptung in derselben Stellungnahme, der Beschwerdeführer habe nur mehr zu seinen Eltern Kontakt.

2.2. Die Feststellungen zu der militärischen Tätigkeit des Beschwerdeführers im Iran bzw. in Syrien beruhen auf dem vorgelegten iranischen Urlaubsschein, einer iranischen Militärmarke und den diesbezüglich gleichbleibenden und mit den vorgelegten Beweismitteln sowie mit Länderberichten in Einklang stehenden Angaben des Beschwerdeführers.

2.3. Der festgestellte Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ergeben sich insbesondere aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2018.

Der Beschwerdeführer brachte im Verfahren vor dem Bundesamt einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie vom 28.12.2016 mit der Diagnose "Posttraumatische Belastungsstörung mit Flashback-Syndromen" zur Vorlage und gab an, Antidepressiva einzunehmen. Dem mit der Beschwerde übermittelten Entlassungsbrief eines Landeskrankenhauses, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13.11.2017 ist hingegen die Diagnose "Anpassungsstörung, F43.2" zu entnehmen. Mangels aktueller ärztlicher Befunde ist davon auszugehen, dass sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers gebessert hat, da er in der Beschwerdeverhandlung - im Beisein seiner Vertreterin - angegeben hat, gesund zu sein, und über konkrete Nachfrage sowohl eine medikamentöse Therapie als auch eine aktuelle ärztliche Behandlung verneinte.

2.4. Die Feststellungen zur Einreise, Antragstellung und dem Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich ergeben sich aus dem Inhalt des Verwaltungsaktes und dem damit in Einklang stehenden Vorbringen des Beschwerdeführers.

Betreffend das Privatleben und insbesondere die Integration des Beschwerdeführers in Österreich wurden dessen Angaben in der Beschwerdeverhandlung, vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie die vorgelegten Urkunden, Bestätigungen und Empfehlungsschreiben den Feststellungen zugrunde gelegt.

Die Feststellung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus einer aktuellen Abfrage des Strafregisters der Republik Österreich.

2.5. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Konversion zum Christentum ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer noch in seiner Beschwerde vom 21.02.2018 angegeben hat, schiitischer Muslim zu sein und im Übrigen keinerlei Vorbringen zu einem allfälligen Interesse am Christentum erstattet hat (vgl. auch die Beschuldigtenvernehmung durch die Landespolizeidirektion Steiermark am 03.01.2018, AS. 611: "Ich bin gläubiger Moslem. [...]").

Die Feststellungen zu den religiösen Aktivitäten des Beschwerdeführers ab März 2018 beruhen auf dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung, vorgelegten Bestätigungsschreiben sowie der glaubhaften Zeugenaussage der evangelischen Pfarrerin. Die Feststellung betreffend den Austritt des Beschwerdeführers aus der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gründet auf der vorgelegten Bestätigung einer Bezirkshauptmannschaft vom 10.07.2018.

In Anbetracht der offenbar regelmäßigen Teilnahme des Beschwerdeführers an religiösen Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum ist durchaus von einem Interesse des Beschwerdeführers am christlichen Glauben auszugehen. Dennoch war aufgrund des seitens der erkennenden Richterin im Rahmen der Beschwerdeverhandlung gewonnen persönlichen Eindrucks vom Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des mündlich sowie schriftlich erstatteten Vorbringens und der Aussage der befragten Zeugin festzustellen, dass der christliche Glauben nicht wesentlicher Bestandteil der Identität des Beschwerdeführers geworden ist und er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan seinem Interesse für den christlichen Glauben nicht weiter nachgehen bzw. auch nicht nach dem christlichen Glauben leben

und sich öffentlich zum christlichen Glauben bekennen würde:

Obwohl sich der Beschwerdeführer Ende März 2018 für einen Taufkurs angemeldet und auch von 07.04.2018 bis 02.06.2018 einen zweisprachigen Glaubenskurs sowie regelmäßig den Gottesdienst besucht hat, war in der mündlichen Verhandlung am 19.06.2018 lediglich rudimentäres Grundwissen zum christlichen Glauben festzustellen (vgl. Seite 14 f des Verhandlungsprotokolls). Der Beschwerdeführer konnte etwa keine Angaben zum Aufbau der Bibel machen und gab an, dass man zu Weihnachten Ostern feiere. Auch die Antworten des Beschwerdeführers auf die Fragen, wieso er sich zur Konversion entschlossen habe ("Weil diese Religion mir gut gefallen hat. Ich habe auch vorher vorgehabt, meine Religion zu ändern und Christ zu werden. Dort wo ich mich vorher aufgehalten habe, gab es in der Nähe keine Kirche. Nachdem ich nach Lafnitz gekommen bin, zwei bis drei Freunde von mir sind in die Kirche gegangen, ich habe sie begleitet. Ich habe ein paar Mal bei den Sitzungen teilgenommen und es hat mir gut gefallen. Dann habe ich die Entscheidung getroffen, dass ich mich auch eintragen lasse, um Christ zu werden.") bzw. was ihm so gut am Christentum gefallen habe ("Liebe. Dass man nicht lügt. Dass man das Hab und Gut des Anderen nicht begehrt. Dass man nicht vergewaltigt. Das hat mir gut gefallen. Es ist die richtige Religion. Sie lügen nicht. Frauen sind Männern gleichgestellt."), vermochten nicht, eine von innerer Überzeugung getragene Konversion zum Christentum glaubhaft zu machen.

Wenngleich die befragte Zeugin offenkundig den Eindruck gewonnen hat, dass der Beschwerdeführer tatsächlich am christlichen Glauben interessiert ist und es mit der Taufvorbereitung ernst meint, gab auch sie vor dem Bundesverwaltungsgericht über Befragen zu den geringen Kenntnissen des Beschwerdeführers über den christlichen Glauben an, "das Pflänzchen [sei] noch klein" - bei ihnen könne jeder mitmachen und müsse sich erst zum Schluss entscheiden bzw. verpflichten. Die Pfarrerin räumte weiters ein, dass es noch zu früh sei, um schon zu sagen, dass der Beschwerdeführer vom Christentum überzeugt sei. Auch sei die Taufe momentan noch gar nicht geplant und würde frühestens im Frühling 2019 stattfinden.

2.6. Im Ergebnis ist daher nicht anzunehmen, dass der noch nicht getaufte Beschwerdeführer seinem derzeitigen - eher oberflächlichen - Interesse für den christlichen Glauben bei einer Rückkehr nach Afghanistan weiter nachgehen würde und aus diesem Grund einer Gefährdung ausgesetzt wäre.

Es haben sich auch keine Anhaltspunkte ergeben, aufgrund derer davon auszugehen wäre, dass die Familie bzw. das soziale Umfeld des Beschwerdeführers in Daikundi oder die Behörden in Afghanistan von den religiösen Aktivitäten des Beschwerdeführers in Österreich und seinem Interesse für das Christentum erfahren hätten. Der Beschwerdeführer hat selbst angegeben, in Afghanistan niemandem von seiner geplanten Taufe erzählt zu haben und auch der Austritt des Beschwerdeführers aus der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich wird vertraulich behandelt (vgl. auch Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 04.10.2016 betreffend "Austrittbestätigung der islamischen Religionsgemeinschaft"). Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus weder missionarische Absichten geäußert, noch ist anzunehmen, dass er am Islam öffentlich Kritik üben würde.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass aus den Länderfeststellungen zu Afghanistan hervorgeht, dass Muslime, denen ein Abfall vom Glauben bzw. eine Konversion zum Christentum vorgeworfen wird, grundsätzlich drei Tage Zeit haben, um zu widerrufen. Aus den Länderfeststellungen ergibt sich ferner, dass insbesondere im urbanen Bereich alleine aufgrund mangelnder religiöser Betätigung nicht ohne weiteres mit einer Gefährdung - etwa aufgrund eines unterstellten Glaubensabfalls - zu rechnen ist.

2.7. Für eine Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund seines Militärdienstes im Iran und seiner Teilnahme an Kampfhandlungen gegen den IS in Syrien im Jahr 2015 haben sich weder aus den Angaben des Beschwerdeführers noch aus den ins Verfahren eingebrachten Länderberichten konkrete Hinweise ergeben, zumal nicht davon auszugehen ist, dass der IS aktuell in Afghanistan nach dem Beschwerdeführer sucht. Auch für eine drohende Verfolgung des Beschwerdeführers seitens afghanischer Behörden gibt es keine konkreten Anhaltspunkte.

Wenngleich sich - unter anderem aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers bei einer Beschuldigtenvernehmung durch die Landespolizeidirektion Steiermark am 03.01.2018 - Zweifel an behaupteten Tötung von zwei IS-Kämpfern ergeben haben und der Beschwerdeführer auch hinsichtlich der angeblich über das soziale Netzwerk "Facebook" veröffentlichten Fotoaufnahmen, die ihn bewaffnet in militärischer Uniform zeigen sollen, weder die Bezug habenden Fotos vorgelegt hat noch konkrete Angaben zu dem betreffenden Benutzerkonto oder dessen Inhaber machen konnte, kann letztlich von der Richtigkeit dieser Angaben ausgegangen werden. Auch bei dahingehender Wahrunterstellung

sind vor dem Hintergrund der Länderberichte (vgl. EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2018, S. 43, 61 und 57) auch unter Berücksichtigung der (allenfalls risikoerhöhenden) Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Volksgruppe der Hazara in Anbetracht der überwiegend unterstützenden bzw. bewachenden Tätigkeiten im Rahmen seines Einsatzes in Syrien keine konkreten Anhaltpunkte erkennbar, dass in Afghanistan - insbesondere in nicht von Aufständischen kontrollierten Gebieten - nach dem Beschwerdeführer gesucht würde, zumal auch bei einer Veröffentlichung der beschriebenen Fotos über "Facebook" nicht davon auszugehen ist, dass es alleine durch diese Fotos - ohne nähere Angaben zur Identität oder dem Wohnort - ohne weiteres möglich ist, den Beschwerdeführer in Afghanistan zu finden. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht angegeben hat, dass bei seiner Familie in Daikundi, die weiterhin im Heimatdorf lebt und zu der der Beschwerdeführer Kontakt hat, nach dem Beschwerdeführer gefragt bzw. gesucht worden wäre.

2.8. Betreffend eine Bedrohung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit einer Rückkehr aus dem Ausland bzw. insbesondere aus dem "Westen" ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan geboren ist und dort seine grundsätzliche Sozialisierung erfahren hat. Auch nach seinem 18. Lebensjahr hat er sich bis zu seiner Reise nach Österreich nicht in einem "westlichen" Land, sondern im Iran (bzw. vorübergehend in Syrien) aufgehalten. Den ins Verfahren eingebrachten Länderberichten sind überdies keine hinreichenden Anhaltspunkte zu entnehmen, dass Rückkehrern aus dem "Westen" alleine aufgrund dieses Umstandes Gewalt oder Diskriminierung von erheblicher Intensität droht (vgl. EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2018, S. 19 u. S. 57; vgl. auch Gutachten Dr. Rasuly 15.02.2017, W119 2142462-1, sowie UNHCR-Richtlinien vom 19.04.2016 bzw. auch vom 30.08.2018, in denen darauf hingewiesen wird, dass je nach den Umständen des Einzelfalls Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz bestehen kann). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch Dari - eine der Amtssprachen Afghanistans - spricht und eigenen Angaben zufolge auch in Österreich im Wesentlichen nur Kontakt zu afghanischen Freunden und Bekannten hat (vgl. mündliche Verhandlung vom 19.06.2018: "R: Haben Sie österreichische Freunde und Bekannte?

BF: Nein. R: Haben Sie ausschließlich Kontakt mit Afghanen? BF:

Ja.").

In Verbindung mit dem Vorbringen zu einer dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr (unterstellten) politischen und religiösen Gesinnung aufgrund eines Glaubensabfalls bzw. einer Konversion, ist darauf hinzuweisen, dass auch Thomas Ruttig in einem Expertengespräch im Mai 2016 (ACCORD-Anfragebeantwortung zu Afghanistan vom 01.06.2017, S. 23 f) davon ausgegangen ist, dass Rückkehrer aus dem Westen genauer "unter die Lupe genommen" werden und dies zu Verdachtsmomenten führen könne, die Auslöser für Anschuldigungen aber wahrscheinlich doch etwas konkreter seien (etwa bestimmte Aussagen oder religiöse Handlungen). Auch in der Gesamtbetrachtung ist daher nicht davon auszugehen, dass dem aus dem "Westen" zurückkehrenden Beschwerdeführer, der sich in Österreich für den christlichen Glauben interessiert hat, in Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

2.9. Die Feststellungen hinsichtlich einer nicht bestehenden Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit, seiner Asylantragstellung sowie seiner rechtswidrigen Ausreise beruhen auf den ins Verfahren eingebrachten Länderberichten (siehe unten) bzw. wurde vom Beschwerdeführer auch kein substantiiertes Vorbringen zu einer ihm konkret drohenden Verfolgungsgefahr erstattet. Der Beschwerdeführer verneinte vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Frage nach bereits erfolgter Verfolgung aufgrund seiner Rasse oder Religion und gab darüber hinaus vor dem Bundesverwaltungsgericht an, dass seine Familie bzw. sein Bruder im Dorf XXXX friedlich leben kann. Konkrete Anhaltpunkte für eine individuelle Bedrohung des Beschwerdeführers sind daher nicht hervorgekommen.

2.10. Die Länderfeststellungen beruhen auf den ins Verfahren eingebrachten Länderberichten, insbesondere dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 29.06.2018 (letzte Aktualisierung am 23.11.2018), das basierend auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger unbedenklicher Quellen - deren Zugrundelegung von Entscheidungen vom Verwaltungsgerichtshof in Vergangenheit in zahlreichen Fällen bestätigt wurde - einen in den Kernaussagen schlüssigen Überblick über die aktuelle Lage in Afghanistan gewährleistet.

Ergänzend wurde insbesondere zur Lage der Hazara und von Rückkehrern aus dem "Westen", einer Bedrohung durch die terroristische Organisation "Islamischer Staat" (IS) sowie zur aktuellen Situation in den Städten Kabul, Herat und

Mazar-e Sharif auch der EASO-Bericht "Country Guidance: Afghanistan" vom Juni 2018 herangezogen. Hinsichtlich der Auswirkungen der Dürre in Afghanistan stützen sich die Feststellungen insbesondere auf die ACCORD-Anfragebeantwortung zu Afghanistan vom 12.10.2018, "Folgen von Dürre in den Städten Herat und Mazar-e Sharif: Landflucht als Folge der Dürre; Auswirkungen der Dürre/Landflucht auf die Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln, auf die Wohnraumbeschaffung und die Situation am Arbeitsmarkt für Neuansiedler (insbesondere von RückkehrerInnen)". Die Feststellungen zur Lage von Apostaten und Konvertiten - bzw. von Personen, denen Apostasie oder Konversion unterstellt wird - in Afghanistan beruhen neben dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation auf der bereits genannten ACCORD-Anfragebeantwortung zu Afghanistan vom 01.06.2017.

Angesichts der Seriosität der genannten Quellen und der Plausibilität ihrer Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, sodass sie den Feststellungen zur Situation in Afghanistan zugrunde gelegt werden konnten. Im Ergebnis ist auch nicht zu erkennen, dass sich seit der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw. seit dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.01.2019 in Afghanistan allgemein und für den gegenständlichen Fall relevant eine entscheidende Lageveränderung ergeben hätte. Die Lage in Afghanistan stellt sich seit Jahren diesbezüglich im Wesentlichen unverändert dar, wie sich das erkennende Gericht durch ständige Beachtung der aktuellen Quellenlage (u.a. durch Einschau in aktuelle Berichte bzw. Folgeberichte des deutschen Auswärtigen Amtes, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, des European Asylum Support Office und des U.S. Department of State) versichert hat. Auch wenn in den vergangenen Monaten vermehrt Anschläge in der Stadt Kabul stattgefunden haben, so weisen diese weiterhin keine solche Intensität auf, dass eine Rückkehr nach Kabul generell eine Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (vgl. auch Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 22.01.2019 sowie ecoi.net-Themendossier "Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan und Chronologie für Kabul" vom 18.01.2019), zumal ein großer Teil der zivilen Opfer auf einzelne "high-profile" Angriffe zurückzuführen ist, die sich nicht in Wohngebieten, sondern insbesondere im Diplomaten- bzw. Regierungsviertel ereignet haben.

Der Beschwerdeführer ist dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation insbesondere hinsichtlich der Situation der Hazara und der Sicherheitslage in Afghanistan entgegengetreten und hat im Rahmen der Stellungnahmen vom 19.06.2018 und 23.01.2019 zahlreiche weitere Länderberichte zu Afghanistan (insbesondere die UNHCR-Richtlinien vom 19.04.2016, Stellungnahmen von Amnesty International vom 08.01.2018 und 05.02.2018, einen Artikel aus dem Jahr 2017 und ein Gutachten vom 28.03.2018 von Friederike Stahlmann sowie mehrere EASO-Berichte aus dem Jahr 2017) ins Treffen geführt. Auch die in diesen Berichten enthaltenen Informationen sind allerdings nicht geeignet, die in den überwiegend auf aktuelleren Quellen basierenden Feststellungen zur Situation in Afghanistan enthaltenen Kernaussagen zu widerlegen, sondern sind überwiegend mit diesen in Einklang zu bringen, wenngleich sowohl die Sicherheitslage als auch die sozioökonomische Lage in Afghanistan teilweise schlechter dargestellt wurde. Zu dem Gutachten vom 28.03.2018 ist festzuhalten, dass sich dieses oft auf persönliche Erfahrungen der Sachverständigen aus Aufenthalten in einem kleinen Teil Afghanistans stützt, die etwa 10 Jahre zurückliegen. Die in der Stellungnahme vom 23.01.2019 zitierte Aussage, "Die Gefahr, allein aufgrund der Anwesenheit in Afghanistan einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden, besteht im gesamten Staatsgebiet.", zeigt überdies eine zu undifferenzierte Beur

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at